



infobrief 12/06

Donnerstag, 22. Juni 2006

Stichwörter

Arbeitgeberdarlehen, Provisionsvorschüsse, Versicherungsvermittler, unentgeltliche Kredite

A Sachverhalt

Kredite schaffen Abhängigkeiten. Persönliche Abhängigkeit ist das typische Merkmal für die Schutzwürdigkeit des Arbeitnehmers und gilt als Hauptkriterium für die Anwendung des Arbeitsrechts zugunsten der Arbeitenden.

Bei einem Handelsvertreter findet dieses Arbeitsrecht keine Anwendung. Er ist selbständig. Damit ist es auch für seine Auftraggeber schwerer, sie oder ihn anzuweisen und zur Arbeit anzuhalten.

In der Praxis gerade der Vertreter scheint sich eine Tendenz anzubahnen, die Abhängigkeit eines Arbeitnehmers ohne direkte Anwendung des Arbeitsrechts dadurch zu schaffen, dass man die Beziehung zum Handelsvertreter oder Arbeitnehmer mit einem Darlehen überlagert.

Dieses Darlehen wird dann zwar als Provisions- oder Gehaltsvorschuss bezeichnet, ist aber häufig so hoch und ansteigend, dass seine Rückzahlung aus dem Einkommen gar nicht beabsichtigt erscheint. Der Auftraggeber wird damit zum Dienstherrn, der Arbeitende kann nicht aufhören und der Schuldendruck ersetzt das betriebliche Disziplinarwesen.

Drei Beispiele hierfür. Das erste betrifft einen Handelsvertreter eines großen Versicherungskonzerns

Ich habe bei einem namhaften Versicherer gearbeitet, der Dort bin ich seit zwei Jahren als selbstständiger Handelsvertreter beschäftigt. Bei meiner Anstellung hieß es, dass ich alleine aus dem Bestand ca. 2500 € Bestandsprovisionen erhalten würde. Nach einigen Monaten stellte sich heraus, dass dies nicht der Fall war. Bei 7000€ im Minus begann ich über meinen Bestand nach zu verhandeln. Die Zeit lief und verging wie im Flug. Ich wurde immer wieder getröstet. Dann kamen sie mit Angeboten wie 3000€ Ausbuchung. Oder zusätzlichen Bestand usw. Zwischenzeitlich beträgt mein Agenturkonto -33.000 €. Ich werde wohl aufhören. Allerdings hatte ich mir das vor zwei Jahren anders vorgestellt. (Einigen meiner Kollegen geht es ebenfalls so, sie scheiden mit hohen Minusbeträgen aus der Gesellschaft aus) Was kann man dagegen tun?

Aus dem Bereich der Strukturvertriebe berichteten wir bereits, dass sich beim AWD eine Initiative ehemaliger Vertreter gebildet hat, die vor allem versuchen, ihre Schulden beim AWD aus hohen Vorschüssen abzubauen. Dabei hieß es:

Nach einem anfänglichen Verkaufs- und Provisionserfolg vor allem auch für die Firma und die leitenden Vertreter blieben sie dann häufig auf ihren Schulden sitzen, wenn die Bekanntheit "verbrannt" war. Unter dem Druck von Schulden, einem harten Konkurrenzsystem mit den anderen Vertretern, deren angebliche Einnahmen auf offenen Wandtafeln in den Zentralen zu bestaunen waren, sowie unterstützt durch merkwürdige Schulungen entstand dadurch ein solcher Verkaufsdruck, dass viele hier Dinge an die Leute brachten, die sie mit ihrem eigenen Gewissen nicht hätten vereinbaren können, wenn ihnen wenigstens bewusst gewesen wäre, was sie taten. Zwar haben viele das gehnt, aber so lange man verdient, mag man nicht nachforschen, wie uns selbst die Banken, die die heißen Anteilscheine des neuen Marktes verkauft haben, vorgemacht haben

Aber auch im Bankensektor wird der Kredit an eigene Arbeitnehmer zum Zwangsmittel, dass zusätzliche Abhängigkeiten schafft und weder vom Arbeits- noch vom Kreditrecht kontrolliert ist. So hatten wir von einem Fall berichtet, wo eine Bank ihren Mitarbeitern zum Kauf ihrer eigenen Aktien Kredite gegeben hatte. Als die Aktien gefallen waren, blieben die Mitarbeiter auf den Krediten sitzen.

B Stellungnahme

Das Rechtssystem ist hierauf kaum vorbereitet. Obwohl es Kredite für gefährlich und damit im öffentlichen als auch im Privatrecht für regulierungsbedürftig ansieht, sieht es in diesen „Vorschüssen“ eher Wohltaten als Gefahren. Die Praxis zeigt, dass dieses Denken überholt ist und der Gerechtigkeitsgehalt der Vorschriften neu überdacht werden muss. Die folgende Stellungnahme gibt Anregungen dazu, die an die Gerichte weiterzugeben sind. Gerichtsentscheidungen hierzu liegen uns noch nicht vor.

B.I Gewerberechtliches Verbot?

Die Gewerbeordnung kannte schon bei ihrer Verabschiedung das Problem, dass über die Verschuldung von Arbeitnehmern eine zusätzliche Abhängigkeit geschaffen wird, die das Arbeitsverhältnis überlagert und den arbeitsrechtlichen Schutz aushebelt, weil der Arbeitgeber als Gläubiger nicht nur der Arbeitskraft sondern auch noch von Geldleistungen über Zwangs- und Drohpotentiale verfügt. In §107 Abs.2 S.2 GewO ist bestimmt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer „keine Waren auf Kredit überlassen“ darf. Soweit er statt des Lohnes Waren liefert, dürfen gem. S.5 der Wert der Waren den Barbetrag nicht unter die Pfändungsfreigrenze drücken.

Gelddarlehen werden in der neuen Fassung nicht mehr erwähnt. Dass sie nicht auch verboten sind ergibt sich aus §491 Abs. 2 Ziff. 2 BGB, wo Arbeitgeberdarlehen zu Zinsen, die unter dem Marktdurchschnitt liegen, sogar von den Schutzvorschriften im Verbraucherdarlehen befreit werden. Der Gesetzgeber hätte sie nicht erwähnt, wenn er in ihnen eine verbotene Lohnkreditierung gesehen hätte.

Anders dürfte es aber für den Aktienfall sein. Aktien sind Waren, die die Banken handeln. Zwar hat die Gewerbeordnung unter „Waren“ einst etwas anderes verstanden. Danach aber würden Banken und Versicherer gar nichts verkaufen. Tatsächlich ist aber auch Geld eine Ware und eine Aktie durchaus als Ware anzusehen. Wenn daher eine Bank Aktien an Bankmitarbeiter auf Kredit verkauft oder eine Versicherung finanzierte Kapitallebensversicherungen, verstoßen sie nicht nur gegen den Sinn des §107 Abs.2 S.2 GewO sondern auch gegen seinen Wortlaut.

Entsprechend kann eine Nichtigkeit des Geschäftes gemäß §134 BGB vorliegen, die zu den bekannten verbraucherfreundlichen Rechtsfolgen des §817 S.2 BGB führen kann.

Bei den freien Vertretern hilft die Gewerbeordnung dagegen nicht.

B.II Verbotenes Bankgeschäft?

Man könnte auch an verbotene Bankgeschäfte denken. Die Bankaufsicht fühlt sich allerdings nicht zuständig. Lohnvorschüsse gehören nicht zu den Gelddarlehen i.S. des §1 Abs1. S.2 Ziff. 2 KWG. Sie sind quasi umgekehrte Abzahlungsgeschäfte, die ebenfalls nicht der Bankaufsicht unterstehen, obwohl es sich hier auch wirtschaftlich um Kredite handelt.

Diese Betrachtung muss infrage gestellt werden. Sie ist dort nicht mehr angebracht, wo es sich gar nicht mehr um einen Vorschuss handelt, sondern um ein langfristiges Gelddarlehen, das auf einer ungewissen zukünftigen Verdienstmöglichkeit beruht.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kredit entgeltlich oder unentgeltlich gewährt wurde.

Die typischen Merkmale der Verschuldung und die Gefahr der Überschuldung ist nämlich hiervon unabhängig. Dies zeigen auch die Vorschriften der Gewerbeordnung, die dort auch nicht an die Entgeltlichkeit anknüpfen.

Auch beim unentgeltlichen Kredit kann der Kreditnehmer in Verzug kommen, so dass die Restkreditsumme fällig wird und der Kreditnehmer mit einem Mal überschuldet ist, nur weil der Kreditgeber die Kreditierung nicht fortsetzt. Dies wird regelmäßig bei Ausscheiden des Kreditnehmers als Vertreter der Fall sein.

Ist der unentgeltliche Kredit fällig gestellt so wird er plötzlich über §§286, 288 BGB über die Verzugszinsen entgeltlich. Außerdem ist der Kreditnehmer und Vertreter dem psychologischen Druck einer Vollstreckungsdrohung ausgesetzt, was sein freies Ausscheiden verhindern kann.

Schließlich gibt es auch eine Reihe von Grundsätzen fairer Kreditvergabe, die unabhängig von der Entgeltverpflichtung von der Bankenaufsicht überprüft wird, was insbesondere auch die persönliche Integrität der Geldverleiher betrifft.

Vorschüsse, die deutlich den Rahmen einer Rückzahlungsmöglichkeit durch das zu erwartende über der Pfändungsfreigrenze liegende Einkommen der nächsten 12 Monate hinausgehen, sind daher in Wirklichkeit keine Vorschüsse sondern durch Vorausabtretung gesicherte Gelddarlehen i.S. des §1 KWG.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 25.6.1980 kommt es danach nur noch auf die Gewerbsmäßigkeit sowie darauf an, ob der Umfang der Geschäfte einen kaufmännischen

Betrieb voraussetzen. 100 Kreditgewährungen oder ein Gesamtvolumen von über 500.000 € aus mindestens 21 Einzelfällen (vgl. VG Berlin WM 1997, 218) reichen dafür aus, hier unerlaubte Bankgeschäfte anzunehmen.

Diese Bedingung wird bei großen Versicherern, Banken und Strukturvertrieben des Finanzdienstleistungssektors regelmäßig gegeben sein. Die Aufsicht hätte somit ausreichend Grund, ein Verbot zu prüfen. Dem bereits Betroffenen wird dies allerdings wenig nützen, da ein Verstoß zivilrechtlich keine Sanktionen nach sich zieht.

B.III Privatrechtliche Schuldenreduktion?

B.III.a Kreditrechtlicher Schutz versagt

Das Zivilrecht geht in §491 Abs. 2 Ziff. 2 BGB von dem Bild eines Arbeitgeberdarlehens aus, das eine reine Wohltat für die Arbeitnehmer ist. Danach hat es günstige Sonderkonditionen. Ungeklärt ist, woran man dies messen muss, ob am Nominalzins, am Effektivzins oder was allein zutreffend wäre, an der Gesamtheit der mit der Kreditvergabe verbundenen Kosten.

Der Entwurf der EU-Richtlinie zum Konsumentenkredit 2005 hält an diesem Bild weiter fest und will Arbeitgeberdarlehen vom Verbraucherschutz befreien.

Tatsächlich sind die Arbeitgeberdarlehen aber nicht wegen ihrer Entgeltlichkeit gefährlich sondern wegen der Zwangssituation, in die die Verschuldung hierdurch den Arbeitnehmer bringen kann. Kann der Arbeitnehmer sich noch ein Ausscheiden leisten insbesondere wenn danach der Zinssatz sich erhöht? Wie sieht es mit dem Schutz bei Fälligestellung des Arbeitgeberdarlehens aus? Warum sollen Arbeitgeberdarlehen keinen Effektivzins angeben müssen? Warum braucht man hier keine Information über die Anzahl der Raten? Warum soll im Falle des Verzugs hier nicht auch die Möglichkeit gegeben werden, zunächst sein Kapital und erst dann die Zinsen ab-zuzahlen? Warum gilt hier nicht das Wechsel- und Scheckverbot?

Sind Arbeitgeber historisch gesehen grundsätzlich vertrauenswürdiger als Banker auch dann, wenn es sogar Banker sind?

Die Ausnahme ist in dieser Form nicht haltbar und stellt einen Teil der Bankkredite vom Verbraucherschutz frei. Anscheinend gibt es aber hier auch bei den Gewerkschaften keine Einsicht, dass hier dringender Handlungsbedarf auch politisch besteht. Die Abhängigkeit der Arbeitnehmer im Bankgewerbe kann nicht mehr nur im Arbeitsvertrag gesehen werden.

Allerdings gilt diese Freistellung nur für echte Arbeitgeberdarlehen.

Darlehen an selbständige Versicherungsvertreter fallen nicht darunter. Bei ihnen müssen alle Angaben des §492 BGB vorliegen. Eine etwaige Pflicht Zinsen oder Gebühren zu zahlen dürfte damit gem. §494 BGB nicht bestehen. Außerdem besteht hier der Schutz im Kündigungsfall und bei Ausscheiden. Die Kredite dürfen nicht fällig gestellt werden. Vielmehr müssen auch nach Ausscheiden die Zahlungsbedingungen eingehalten werden, die sich bei der Gewährung

des Darlehens und im späteren Verhalten des Versicherers oder Strukturvertriebes konkludent ergeben haben. Dies alles hat allerdings nur begrenzten Nutzen für die Betroffenen.

B.III.b Wegfall der Geschäftsgrundlage oder sittenwidrige Schädigung?

Es kann aber zivilrechtlich nicht unbeachtet bleiben, dass hier Darlehen zugleich eine Erwartungshaltung auf entsprechend hohe Verdienste materiell untermauert.

Das Darlehen wurde gewährt in der Erwartung beider Parteien, dass in dem Vertreterverhältnis entsprechende Provisionen erzielt werden.

Eine Bedingung i.S. des §158 BGB, die zum Wegfall der Rückzahlungspflicht führen würde, kann man darin allerdings ebenso wenig sehen wie es die HM nicht als Nichteintritt einer Bedingung ansieht, wenn ein Ratenkreditnehmer sein zukünftig abgetretenes Einkommen tatsächlich nicht erhält, d.h. z.B. arbeitslos wird.

Dagegen kann man hier §313 BGB anwenden. Danach besteht ein Anpassungsrecht gegenüber dem Auftraggeber bzgl. des Darlehensvertrages, wenn sich „Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt abgeschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten“. Die richterliche Anpassung muss zudem beiden zumutbar sein.

Die Erzielung von Provisionen ist dem Darlehensvertrag zugrunde gelegt worden. Zwar könnte man meinen, die Versicherer und Strukturvertriebe wüssten bereits bei Abschluss, dass solche Provisionen gar nicht erzielt werden. Dies würde sie jedoch nicht schützen, weil dann eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung i.S. des §826 BGB oder zumindest eine arglistige Täuschung i.S. des §123 BGB anzunehmen wäre. Der Vertreter würde sich dadurch also noch besser stellen.

Beide gingen von der Erwartung aus. Eine Regelung für den Fall des Nichteintritts der erwarteten Situation fehlt. Ein Darlehen wäre auch nicht abgeschlossen worden, wenn der Kreditnehmer diese Entwicklung vorausgesehen hätte.

Es ist also davon auszugehen, dass die Erzielung von Provisionsüberschüssen Geschäftsgrundlage ist. Werden keine Überschüsse erzielt, so muss der Vertrag angepasst werden. Dabei ist der Zweck der Zahlung zu berücksichtigen.

Der Zweck der Zahlung war die Sicherstellung des Unterhalts. In diesen Fällen hat die Rechtsprechung etwa zu Betriebsrenten gerade bei Inflationsverlust die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage angewandt und bei solchen Sparleistungen die Rente erhöht. Bei entsprechenden Krediten muss daher auch eine Verminderung der Schuld in Erwägung gezogen werden.

Bei einer bewussten Einkommensersatzleistung müssen daher dieselben Grundsätze gelten, wie sie im Arbeitsrecht bei überzahltem Lohn üblich sind. Hier kann auch eine jahrelang erhaltene Überzahlung nicht dazu führen, dass nun rückwirkend dem Arbeitnehmer der Unterhalt wieder entzogen werden soll, der die Grundlage seiner Konsumententscheidungen war. So hat auch der Vertreter im Vertrauen auf den in Aussicht gestellten Provisionsüberschuss das Darlehen als Konsumfonds genutzt und es unterlassen, anderweitig Einkommen zu erzielen etwa durch Meldung als Arbeitsloser, durch Erzielung von anderen Verdiensten oder zumindest durch Bezug von Sozialhilfe. Es geht ihm nicht anders wie bei unbewusst falschem Lohnbezug. Wie der Arbeitgeber ist hier auch der Versicherer verantwortlich für die Fehlvorstellung.

Zur Bezifferung hilft hier der Gedanke des §818 Abs.2 BGB, wonach auf die tatsächliche Bereicherung abzustellen ist. Dieser Gedanke ist Maßstab für die Anpassung i.S. des §313 BGB.

Im Ergebnis bedeutet dies für den Fall, dass Provisionen nicht einmal in Höhe des Pfändungsfreibetrages angefallen sind, dass die hierauf entfallenden Darlehen nicht mehr zurückzuzahlen sind.

Soweit die Gelddarlehen in ihrer Höhe eine weit überhöhte Provisionsaussicht suggerierten, sind sie im übrigen nur insoweit rückzahlbar, wie sie den Betrag einer durchschnittlich realistisch erwartbaren Provisionserzielung der nächsten Monate entsprachen.

Diese Reduktion ist auch i.S. des §313 BGB zumutbar, weil die Versicherer und Strukturvertriebe alle Informationen darüber in der Hand haben, die es ihnen erlauben würden, realistische Darlehen zu gewähren. Aus der Vielzahl der Beschwerden wird aber deutlich, dass sie die Darlehen auch gerade im Bewusstsein vergeben, dass sie nicht sobald rückzahlbar sein werden.

B.IV Einklagen in ein Arbeitsverhältnis?

Ein interessanter Aspekt dürfte sich auch aus den Grundsätzen über Scheinselbständige ergeben. Bei Einfirmenvertretern oder Strukturvertrieben besteht ohnehin immer die Gefahr, dass eigentlich abhängig Beschäftigte nur formal als Selbständige agieren, weil letztlich ihnen alles vorgeschrieben wird, sie „Vorgesetzte“ haben, die ihnen indirekt durch den Verdiensterzielungszwang alles vorschreiben.

Die Rechtsprechung und auch der Gesetzgeber nehmen hier trotzdem nicht Arbeitsverträge an, weil ihnen die Abhängigkeit zu sehr freiwillig erscheint. Sind die Vertreter dagegen in ein Kreditverhältnis eingebunden, das ihnen regelmäßige monatliche Lohnzahlungen suggeriert, die die Fehlbeträge abdecken und werden sie über die Verschuldung abhängig, so liegt es nahe, hier letztlich doch ein arbeitsrechtliches Verhältnis anzunehmen, bei dem der Kredit nur der Schein war und letztlich der Arbeitnehmer von einem fremdbestimmten Lohnverhältnis ausgehen konnte.

In diesem Fall könnte der Vertreter auf Feststellung vor dem Arbeitsgericht klagen, dass er in Wirklichkeit Arbeitnehmerstatus hat und daher der Kredit nichts anderes als ein Lohn und evtl. ein angemessener Lohnvorschuss enthielt. In diesem Fall könnte das Verhältnis nur durch Kündigung beendet werden und er hätte weiter Anspruch auf den suggerierten Lohn.